Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 98.

(Nr. 6841.) Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. Seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Aufgehoben 5 S 1933 S. 254

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Herstellung eines gleichmäßigen, möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. von Seiten der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 555. 875. und 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Der exekutivischen Beitreibung im administrativen Wege nach den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen:

1) alle Abgaben und Gefälle, welche an den Staat zu entrichten sind, insbesondere:

a) die direkten Steuern,

namentlich die Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie die zu Staats-, Gemeinde- oder anderen öffentlichen Zwecken ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;

b) die indirekten Steuern,

die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schiffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantainegebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgabenerhebungen;

c) die Postgefälle und Postgebühren;

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1867.

d) die Abgabe von den Eisenbahnen;

e) die Bergwerkssteuer;

2) alle Abgaben, welche an die unter staatlicher Verwaltung stehenden Institute zu entrichten sind;

3) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden, Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten, beziehungsweise der an solchen angestellten Beamten aufzubringen oder für die Benutzung öffentlicher Anstalten oder Einrichtungen zu erlegen sind;

4) die an die öffentlichen Brandkassen zu entrichtenden Beiträge;

5) die von den Verwaltungs- und Auseinandersetzungsbehörden festgesetzten Gebühren aller Art, Kosten, Geldstrafen und Entschädigungen;

6) die Domanial- und Forstgefälle, mit Einschluß der Gefälle der Klostergutsverwaltung in Hannover, sofern dieselben nach den Vorschriften im §. 42. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808. (Gesetz-Samml. für 1817. S. 282.) und den dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen ohne gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;

7) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörde ausgeführt werden (§. 2.).

§. 2.

Wenn es sich um die Leistung von Handlungen im öffentlichen Interesse des Staats ꝛc. handelt, so steht der Verwaltungsbehörde, falls der Verpflichtete es auf Exekution ankommen läßt, die Befugniß zu, entweder auf Leistung der Handlung durch den Verpflichteten zu bestehen, oder aber die Handlung, sofern dieselbe auch durch einen Dritten bewirkt werden kann, für Rechnung des Verpflichteten durch einen Dritten ausführen, beziehungsweise bei Lieferungen, sofern es nicht gerade auf bestimmte, im Besitze des Verpflichteten befindliche Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für Rechnung des Verpflichteten ankaufen zu lassen. Von der letzteren Befugniß ist in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen es an der Gelegenheit, die Leistung durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht fehlt.

Der Verpflichtete ist jedoch stets zuvor durch ein Mandat zu eigener Ausführung der schuldigen Leistung aufzufordern, und zwar, sofern nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, mit einer Frist von mindestens acht Tagen.

Fordert die Behörde die Leistung durch den Verpflichteten selbst, und hängt solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde von dem Willen des Verpflichteten ab, so ist letzterer durch Strafbefehle, welche bis zur Summe von Einhundert Thalern gesteigert werden können (§. 1. Nr. 5.), oder aber durch Personalarrest von höchstens vierwöchentlicher Dauer dazu anzuhalten.

Soll

Soll die Leistung durch einen Dritten geschehen, so sind die dazu erforderlichen Kosten von der Behörde vorläufig festzusetzen und von dem Verpflichteten einzuziehen (§. 1. Nr. 7.), vorbehaltlich der nachträglichen Einziehung desjenigen Betrages, um welchen die Kosten der wirklichen Ausführung sich etwa höher herausstellen werden.

§. 3.

Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den Ersteren keine bestimmten zur Ausführung der Exekution dienenden Beamten zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchem das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll. Falls es den Verwaltungsbehörden an eigenen Organen zur Zwangsvollstreckung fehlt, sind dieselben berechtigt, die Gerichte wegen Vollstreckung der gerichtlichen Exekution zu requiriren, und haben die Gerichte solchem Antrage stattzugeben, ohne die Rechtmäßigkeit der Forderung ihrer Prüfung unterziehen zu dürfen.

§. 4.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg nur nach Maaßgabe der hierüber unterm 16. d. M. ergangenen besonderen Verordnung (Gesetz-Samml. S. 1515.) statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 5.

Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

Die Exekutoren müssen eidlich verpflichtet werden.

§. 6.

Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungstermine stattfinden.

§. 7.

An denjenigen Tagen, an welchen nach erlassenen Anordnungen Amts-

hand-

handlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, ebensowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erndtezeit dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden. Darüber, ob Gefahr im Verzuge sei, hat die, die Exekution anordnende Behörde zu bestimmen. Beschwerdeführungen über diese Bestimmung hemmen den Lauf der Exekution nicht. Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Erndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Oertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 8.

Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militairbehörde und über die Vollstreckung der gerichtlichen Exekution in Kasernen oder anderen zu demselben Zwecke bestimmten Dienstgebäuden bestehenden, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April d. J. (Gesetz-Samml. S. 519.) in den neuen Landestheilen eingeführten allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 9.

Mahnung und Exekutions-Ankündigung.

Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von der im §. 2. bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 193.) §. 13. Litt. b. und c. bleiben jedoch unverändert stehen.

§. 10.

Die ausgefertigten Mahnzettel werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Exekutor) nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen. Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage an gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

§. 11.

§. 11.

Exekution. Verschiedene Arten der Zwangsmittel.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sind wegen der alsdann noch verbleibenden Rückstände an Abgaben und Mahngebühren die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. Diese sind:

a) die Pfändung;

b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- und Hüttenwerken;

c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;

d) die Sequestration und Verpachtung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825. unter D. XII. Littr. b. (Gesetz-Samml. für 1826. S. 5.);

e) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden. In der Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist eine Reihenfolge nicht nothwendig zu beobachten, in der Regel ist jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorzunehmen. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein findet jedoch die Sequestration nicht statt.

§. 12.

Pfändung.

Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen in Beschlag zu nehmen.

§. 13.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;

b) eine Milchkuh, oder in deren Ermangelung zwei Ziegen, nebst dem zum Unterhalt oder zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;

c) der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;

d) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;

e) bei Künstlern, Handwerkern und Tagelöhnern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegen-

stände

stände mit der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820. §. 35. (Gesetz-Samml. S. 147.) vorgeschriebenen Maaßgabe;

f) die Bücher, welche für den Gebrauch des Schuldners und seiner Familie beim Gottesdienst und in der Schule bestimmt sind;

g) die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Schuldners beziehen, sowie die Bücher, Maschinen und Instrumente, welche zum Unterricht oder zur Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thalern und nach der Wahl des Gepfändeten;

h) bei Personen, welche Landwirthschaft oder Weinbau betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium; der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Erndte erforderliche Brod-, Saat- und Futtergetreide;

i) bei Militair- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind;

k) das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen dienstthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalte entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien derselben sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 14.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder:

a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder

b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber

c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, sowie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§. 15.

Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe

Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicher stellt, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen und zu dem Ende seine Wohnungs- und anderen Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche sich in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befinden und angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruche an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 16.

Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, beziehungsweise dem Beamten, welcher die frühere Pfändung im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung vorgenommen hat, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen. Diese Behörde, beziehungsweise dieser Beamte ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, welche den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige,

wegen welcher zuerst die Pfändung eingetreten,

und diejenige,

wegen welcher später der Superarrest angelegt ist,

aus dem gelösten Kaufgelde befriedigt werden.

Reicht der Erlös zur Befriedigung sämmtlicher, die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger hin, oder findet eine gütliche Einigung unter denselben statt, so ist danach die Auszahlung der beigetriebenen Gelder zu beschaffen, im entgegengesetzten Falle ist derselbe an das zuständige Gericht zur Vertheilung oder sonstigen Verfügung abzuliefern.

Das Gericht hat sodann in Gemäßheit der bestehenden prozessualischen Bestimmungen weiter zu verfahren.

Sind Gegenstände im Wege der Zwangsvollstreckung auf Verfügung einer Verwaltungsbehörde bereits gepfändet, so kann im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung nur ein Anschluß an die frühere Pfändung durch Anlegung des Superarrestes stattfinden und sind alsdann die vorstehenden Vorschriften auch in Beziehung auf die gerichtliche Zwangsvollstreckung analog anzuwenden. Findet der Verkauf der gepfändeten Gegenstände nicht statt, so dürfen dieselben nur mit

Ge-

Genehmigung derjenigen Behörde, beziehungsweise desjenigen Gläubigers, welcher den Superarrest hat anlegen lassen, freigegeben werden.

§. 17.

Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeinde- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat;

b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume ꝛc. keine Folge gegeben oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obengedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrag er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 18.

Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt, und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung, zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeindemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicher zu stellen. Handlungen des Schuldners, durch welche er die Pfändung beweglicher Sachen vorsätzlich vereitelt, unterliegen der Vorschrift des §. 272. des Strafgesetzbuchs.

§. 19.

Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der

Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm in der Regel sofort zu bestimmenden Tage zum Verkauf der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden sind.

§. 20.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Exekution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§. 21.

Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Ansprüche haben, müssen diese bis zu deren Verkaufe bei der Behörde, welche die Pfändung angeordnet hat, anmelden und bescheinigen.

Der Bescheinigung gilt es gleich, wenn jene Personen die zur Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Thatsachen an Eidesstatt versichern.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen, oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen.

§. 22.

Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen deshalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen. Ebenso müssen dann

dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht werden.

§. 23.

Die Abhaltung des Verkaufs muß in der Regel durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder in einem anderen, Jedem zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale des Ortes, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, sowie bei der Pfändung zu beaufsichtigen und zu leiten und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein. Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamten beigegeben werden.

Auch steht es dem die Exekution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizeibehörde bewirken zu lassen. Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Versilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§. 24.

Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termine zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens funfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Ortes, wo der Verkauf stattfinden soll, oder wenn daselbst keine solchen Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung als die vorgeschriebenen können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt.

Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 25.

Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den

Ausfall. Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeinde- oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 26.

Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§. 27.

Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28.

Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslosung nebst einer Abschrift der §. 27. gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen.

Ist die Auktionslosung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes nach Ablauf von acht Tagen zu einer abermaligen Pfändung oder zu anderen Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 29.

Von den §§. 20. bis 26. aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht

acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse, beziehungsweise, wo solche noch nicht besteht, an die sonst näher zu bezeichnende Kasse zur Versilberung einzusenden.

b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber — wo möglich mit dem Gespann des Schuldners — auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.

c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind.

Diese Gegenstände sind erforderlichen Falles zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks oder einer anderen großen Stadt zu versenden.

§. 30.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.

Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden.

Ein Drittel der Erndte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeindefeldhüters oder eines anderen Wächters überweiset und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, sowie dem Schuldner, auf Verlangen, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 12. bis 27. zur Anwendung.

§. 31.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

Die Beschlagnahme ausstehender Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme durch eine schriftliche Verfügung der die Exekution leitenden Behörde, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt wer-

werden; die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werthes der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch, bei Vermeidung der im §. 18. erwähnten Strafe, jeder Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der die Exekution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, Generalkommission, des Provinzial-Steuerdirektors, der Magisträte in den Städten ꝛc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage. Der mit Anstellung der Klage beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 32.

Die Beschlagnahme von Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen erfolgt durch ein auf Innehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, der die Exekution anordnet, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

§. 33.

Subhastation der Grundstücke.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation von Grundstücken des Schuldners ist nur mit Genehmigung der im §. 31. bezeichneten Behörden zulässig.

Die Sequestration und Subhastation muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

Das Gericht hat dem Antrage ohne materielle Prüfung der Sache Folge zu geben, im Uebrigen aber in Gemäßheit der bestehenden prozessualischen Vorschriften zu verfahren.

§. 34.

Exekution gegen Forensen.

Zwangsmaaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der betreffenden Behörde zu bewirken.

§. 35.

Kosten des Exekutionsverfahrens.

Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu liquidiren:

a) Die

a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung, oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden; die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.

f) Die Gebühren der nach §. 29. Littr. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach den bei gerichtlichen Schätzungen in dem betreffenden Landestheile üblichen Ansätzen, event. nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

§. 36.

Die Gebühren des Exekutors und alle anderen Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

In dem vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirk Meisenheim kommt die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und in-

In dem vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirk Meisenheim kommt die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und in-

indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. für die Rheinprovinz vom 24. November 1843. (Gesetz-Samml. für 1843. S. 351.) mit den dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften zur Anwendung.

§. 38.

Alle in den neuen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, oder mit denselben nicht zu vereinigen sind, treten außer Kraft.

§. 39.

Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung etwa erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Dieselbe tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das sie enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Exe-

Exekutionsgebühren-Tarif.

	bis 1 Thaler einschließlich			1 bis 5 Thaler einschließlich			5 bis 50 Thaler einschließlich			Ueber 50 Thaler		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Gebühren des Exekutors.												
1) Für die Mahnung	.	1	.	.	2	.	.	4	.	.	7	6
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für Anlegung eines Superarrestes	.	4	.	.	8	.	.	16	.	1	.	.
In dem §. 14. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Exekutionsakts vorgenommen wird.												
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs	.	2	.	.	2	.	.	4	.	.	7	6
4) Für die Versteigerung	.	4	.	.	8	.	.	16	.	1	.	.
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	.	2	.	.	4	.	.	12	.	.	20	.
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	.	.	6	.	.	6	.	.	6	.	.	6
B. Andere Kosten.												
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	.	2	.	.	2	.	.	4	.	.	5	.
8) Gebühren des Aufbewahrers von Militair-Effekten, täglich	.	1	.	.	2	.	.	3	.	.	5	.
9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme täglich	.	1	.	.	2	.	.	3	.	.	5	.

Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung länger als acht Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).